

Synopse

Klimaschutz Kantonsverfassung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Text Vernehmlassungsvorlage	Kommentierungen
	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	
	<i>Das Baselbieter Volk</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 100 , Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 1. August 2022), wird wie folgt geändert:	
§ 112 Grundsätze des Umweltschutzes ¹ Kanton und Gemeinden streben ein auf die Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen den Naturkräften und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits sowie ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an. ² Sie schützen den Menschen und seine natürliche Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. ³ Namentlich sind Erde, Luft und Wasser rein zu halten, die Schönheit und Eigenart der Landschaft zu bewahren, die Tier- und Pflanzenwelt mit ausreichenden Lebensräumen zu schützen und der Lärm einzudämmen.		

Geltendes Recht	Text Vernehmlassungsvorlage	Kommentierungen
<p>⁴ Der Kanton fördert die Anwendung umweltgerechter Technologien.</p>	<p>⁴ Kanton und Gemeinden fördern die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen, die zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.</p>	<p>§ 112 Absatz 4 des Grundsatzartikels zum Umweltschutz wird sowohl in sprachlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht dahingehend ergänzt, dass nicht nur der Kanton die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördert, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Auch die Gemeinden sollen diese Bestrebungen unterstützen. Daher werden neu im § 112 Absatz 4 die Gemeinden explizit erwähnt.</p>
	<p>§ 112a Klimaschutz</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.</p>	<p>Absatz 1 definiert die Staatsaufgabe und umschreibt die Klimaziele, wobei Bezug auf Bundesrecht und internationale Übereinkommen genommen wird. So kann bei Entwicklungen des übergeordneten Rechts eine Revision der Kantonsverfassung vermieden werden. Mit dem Verweis auf übergeordnetes Recht wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kanton Basel-Landschaft sich als Teil eines globalen Problemlösungsprozesses sieht. Als Zielvorgabe wird die Treibhausgasneutralität als Synonym zum Netto-Null-Ziel genannt.</p>

Geltendes Recht	Text Vernehmlassungsvorlage	Kommentierungen
	<p>² Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden.</p>	<p>Absatz 2 stellt sodann einen Auftrag an den Gesetzgeber und die Verwaltung (Vollzugsbehörden) auf Stufe Kanton und Gemeinden dar und nennt – in nicht abschliessender Aufzählung – die wichtigsten Bereiche, in denen Massnahmen zu ergreifen sind. Die Massnahmen von Kanton und Gemeinden müssen geeignet sein, die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Daraus lässt sich insbesondere schliessen, dass die Massnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie zu planen und zu implementieren sind. Die gewählte Formulierung («Sie sorgen dafür, ...») stellt klar, dass Kanton und Gemeinden die Aufgabe selber wahrnehmen oder deren Erfüllung durch andere, auch Private, sicherstellen.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Verfassungsänderung tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft. Liestal, Im Namen des Regierungsrats die Präsidentin: Gschwind die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	